

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-2841-2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Wien, 12. November 1993

GESETZENTW.  
SK GE/19 P3

Von: 17. NOV. 1993

Von: 19. Nov. 1993

Bamny.

St. clusser

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Beilage  
(25-fach)

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-2841-2/93

Wien, 12. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

zu GZ 920.196/5-II/A/6/93

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 19. Oktober 1993 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 6 (§ 94 Abs. 1 BDG 1979):

Statt "Disziplinarbehörde" sollte es richtig "Dienstbehörde" heißen.

- 2 -

Zu Art. I Z 7 (§ 94 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Die gegenständlichen Änderungen sollten - nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Neufassung des § 84 StPO - zum Anlaß genommen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht auch die Dauer von Erhebungen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden, die durchgeführt werden, bevor ein Strafverfahren bei Gericht anhängig wird, den Lauf der in § 94 Abs. 1 BDG 1979 genannten Fristen hemmen sollten.

Zu Art. I Z 9 und 12 (§ 97 und § 112 Abs. 6 BDG 1979):

Die Gründe, die gegen die Entscheidung über die Aufhebung oder Minderung der Bezugskürzung durch die Disziplinaroberkommission sprechen, treffen auch auf die allfällige Suspendierung durch die Disziplinaroberkommission zu (§ 112 Abs. 3 letzter Satz BDG 1979 in der Fassung des Entwurfes), da in diesem Fall die Entscheidung ebenfalls nicht im Instanzenweg überprüfbar ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 102 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Es scheint zumindest fraglich, ob der enorme zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes zu rechtfertigen ist. Im besonderen ist die vorgesehene detaillierte Berichtspflicht wenig einsichtig, wobei vor allem die Angabe des Namens des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen kaum geeignet sind, genauere Aufschlüsse über Art und Ausmaß der Arbeitsleistungen der Kommissionen zu belegen.

Es sollte überlegt werden, ob es für den angestrebten Zweck nicht genügt, in den Tätigkeitsbericht die Anzahl der eingelangten Anzeigen, Art und Anzahl der Erledigungen und Anzahl der noch offenen Fälle aufzunehmen.

- 3 -

Zu Art. I Z 13 (§ 114 BDG 1979):

Nach § 114 Abs. 1 BDG 1979 ist Anzeige durch die Disziplinarbehörde nur bei gerichtlich strafbaren Handlungen vorgesehen. § 114 Abs. 3 BDG 1979 geht aber offensichtlich nach wie vor auch von einer Anzeige verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen an die Verwaltungsbehörde aus.

Zu Art. I Z 15 (§ 231a Abs. 1 Z 1 lit. a BDG 1979):

Der Titel des Krankenpflegegesetzes lautet gemäß BGBI. Nr. 872/1992 richtig "Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz - KrankenpflegeG)".

Zu Art. VI Z 5 (§ 72 Abs. 2 LDG 1984):

Das zu Art. I Z 7 Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. VI Z 9 (§ 82 LDG 1984):

Das zu Art. I Z 13 Gesagte gilt sinngemäß.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor